

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
2068/VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 23.2.2023

öffentlich

Kindergartenbedarfsplanung nach der KiBiz-Kontingentverteilung im Kindergartenjahr 2023/2024

Sachverhalt:

Das Kinderbildungsgesetz in NRW sieht vor, dass die Platzkontingente für die einzelnen Kindertageseinrichtungen jährlich durch die Jugendhilfeplanung neu abgestimmt werden. Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht seit dem 1.8.2013 nach § 24 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle.

In Abstimmung mit den Trägern der Siegburger Kindertageseinrichtungen erfolgt die Kontingentvergabe in einem standardisierten Verfahren jeweils ein Jahr vor dem kommenden Kindergartenjahr. Die Trägerkonferenz hat im September 2022 entschieden, dass die Elternbriefe mit den Zusagen in der dritten Novemberwoche versandt werden. Es ist eine Rückmeldefrist von zwei Wochen festgesetzt. Durch die Verfahrensabsprache erhalten Siegburger Eltern frühzeitig und zeitlich einheitlich die Mitteilung über die Zusage für einen Kita-Platz. Für Eltern, die über dieses Verfahren keinen Betreuungsplatz erhalten, vermittelt das Jugendamt einen Betreuungsplatz.

Die Vergabe der Betreuungsplätze in der Kindertagespflegestelle erfolgt unmittelbar durch die Tagespflegepersonen oder durch die Fachberatung Kindertagespflege.

Der Gesamtbedarf an U3- und Ü3-Plätzen ist dem Land bis zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr, für die Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz und für die Kindertageseinrichtungen nach § 33 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz, zu melden (Ausschlussfrist). Der Ausbau der Betreuungsplätze für Ü3 Kinder mit einer 45-Stundenbetreuung ist nach § 33 Abs.3 Kinderbildungsgesetz gedeckelt. Eine jährliche Ausweitung ist nur bis zu 4% zum Vorjahr möglich.

Für den Jugendamtsbezirk Siegburg ergibt sich für das Kindergartenjahr 2021/2022 folgende Platzverteilung:

Betreuungszeit	Anzahl U3-Plätze	Anzahl Ü3-Plätze	Anzahl absolut	Anzahl prozentual
25	10	72	82	5,2 %
35	137	439	576	36,4 %
45	171	753	924	58,4 %
gesamt	318	1.264	1.582	100 %

Der Bedarf an 25 Stunden-Plätze sinkt weiterhin. Die Nachfrage insbesondere nach 35 Stunden-Betreuungsplätzen ist im Vergleich zu den Vorjahren leicht angestiegen (vgl. Anlage 2).

Aktuell befinden sich 9 Einrichtungen in freier, 4 in kirchlicher, 3 in städtischer Trägerschaft und 7

Einrichtungen in der Trägerschaft von Elterninitiativen.
Insgesamt sind in der Stadt Siegburg 7 Familien- bzw. Verbundfamilienzentren zertifiziert.

Durch das Bildungs- und Teilhabegesetz, das zum 1.8.2020 vollumfänglich in Kraft getreten ist, besteht ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen. Die Leistungen für Kinder mit Behinderung bzw. für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, werden durch den Eingliederungsträger (LVR) an Platzreduzierungen in den Kita-Gruppen oder an zusätzliche Fachkraftstunden geknüpft. Derzeit sind 49 Ü3 und 3 U3-Plätze in den Einrichtungen entsprechend belegt. Die Hilfe ist ausschließlich am Bedarf der Kinder ausgerichtet und wird von den jeweiligen „Fallmanagerinnen“ des Landschaftsverbands Rheinland festgelegt. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind in einer „Bringschuld“ hinsichtlich der zusätzlich erforderlichen Personalstunden. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels im Elementarbereich entscheidet sich die überwiegende Anzahl der Träger in der Regel für eine Platzreduzierung.

Damit investiv geförderte U3-Betreuungsplätze durch die Siegburger Träger im Einzelfall bei Bedarf mit Ü3-Kindern belegt werden können, ist jährlich ein Vorrangigkeitsbeschluss nach § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz erforderlich. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, können nicht belegte U3-Betreuungsplätze in Kindertagesstätten nicht mit Ü3-Kindern belegt werden.

Die Aufteilung der Betreuungsplätze in Kindertagesstätten nach Stadtteilen und Einrichtungen ist der beigefügten Aufstellung (Anlage 1) zu entnehmen.

In der Kindertagespflege hat es im Laufe des letzten Kindergartenjahres Veränderungen gegeben. Die Anzahl der Tagespflegepersonen hat sich von 53 auf 44 Tagespflegepersonen reduziert. Den Eltern stehen 255 Plätze incl. Sharingplätze zur Verfügung. Die Fachberatung betätigt sich fortlaufend in der Akquise neuer Tagespflegepersonen. Mit einer gesetzlichen Neuregelung im Kinderbildungsgesetz vom 3.12.2019 müssen neu beginnende Tagespflegepersonen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 über die Qualifikation des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) mit 300 abzuleistenden Ausbildungsstunden (bisher 160 Stunden), sowie abzuleistende Fachpraktika in Tagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen verfügen. Dies bedeutet eine längere Ausbildungszeit, beinhaltet aber auch eine bessere Qualität in der Kindertagespflege.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel sind im Haushalt veranschlagt.

Leit- und strategische Ziele:

B – Die familienfreundliche und soziale Stadt

7 - Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus.

8 - Siegburg gewährleistet gesicherte soziale Lebensbedingungen für alle.

9 - Siegburg sichert soziale, sprachliche und kulturelle Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Zielauswirkung:

Den Familien wird in Siegburg eine unterstützende verlässliche Betreuung geboten.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024 und ferner nach § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz, dass investiv geschaffene U3 Betreuungsplätze vorrangig mit U3 Kindern belegt werden.

Siegburg, 25.1.2023